Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigenthum des Staates übergehenden Privatbahnlinien, S. 211. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 213.

(Nr. 10370.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigenthum des Staates übergehenden Privatbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. bestimme Ich, daß I. bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Mai 1902, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im §. 1 unter I litt. a und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter III 1 vorgesehenen Erweiterung des Bahnhofs Skalmierzyce bis zur Grenze die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

A. der Bahnen:

1. von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau,
2. von Reisicht nach Goldberg i. Schl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau,
3. von Bischdorf nach Wormditt der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr.,
4. von Morroschin nach Mewe,
5. von Czersk nach Laskowitz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig,
6. von Schrimm nach Jarotschin,
7. von Züllichau nach Wollstein der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen,

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1902.

8. von Polnisch-Neukirch nach Bauerwitz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz,
9. von Labes nach Regenwalde,
10. von Cammin i. Pom. nach Treptow a. R. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin,
11. von Petershain nach Hoyerswerda mit Abzweigung nach Spremberg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.,
12. von Eisenberg in Sachsen-Altenburg nach Porstendorf,
13. a) von Gerstungen nach Dankmarshausen,
    b) von Dankmarshausen nach Vacha,
    c) von Vacha nach Hünfeld mit Abzweigung nach Geisa,
14. von Tennstedt nach Straußfurt der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt,
15. von Hersfeld nach Treysa der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel,
16. von Rothemühle nach Freudenberg i. Westf.
17. von Wiehl über Waldbröl nach Morsbach der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld,
18. von Ochtrup nach Rheine der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster i. Westf.,
19. von Pronsfeld nach Neuerburg mit Abzweigung nach Waxweiler der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken;

B. der Erweiterung des Bahnhofs Skalmierzyce bis zur Grenze der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen, II. Verwaltung und Betrieb:

1. der Nebeneisenbahn von Ostrowo nach Skalmierzyce,
2. des Eisenberg-Crossener Eisenbahnunternehmens,
3. der schmalspurigen Nebenbahnen von Salzungen nach Vacha und von Dorndorf nach Kaltennordheim (Feldabahn) vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat:

   zu 1 der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen,

   zu 2 und 3 der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt

übertragen werden.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die unter I A Nr. 1 bis 11 und 13b bis 19 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 13b und c aufgeführten Linien von Dankmarshausen nach Vacha und von Vacha nach Hünfeld mit Ab-

zweigung nach Geisa für den im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — sowie

2. auch für diejenigen im §. 1 unter III 1 bis 3 des obenerwähnten Gesetzes vom 20. Mai d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 29. Mai 1902.

Wilhelm.

v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Stolp das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Stolp erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 25 S. 143, ausgegeben am 19. Juni 1902;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Mai 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums an die Aktiengesellschaften: Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, Südliche Berliner Vorortbahn und Westliche Berliner Vorortbahn, sämmtlich zu Berlin, behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und seiner Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 251, ausgegeben am 6. Juni 1902;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Mai 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Steinhelle—Medebach, G. m. b. H. zu Brilon zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Steinhelle nach Medebach in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 339, ausgegeben am 7. Juni 1902;

4. das am 2. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Beuren im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 25 S. 135, ausgegeben am 21. Juni 1902;

5. das am 5. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Barthen-Rauschninken im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 237, ausgegeben am 12. Juni 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.